

**CUD
2006**

INFORMATIONEN FÜR DEN STEUERZAHLER

Die einheitliche Bescheinigung für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus gleichgestellter Arbeit, muss den Steuerpflichtigen (Arbeitnehmern, Beziehern von Einkünften, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit und/oder Rente gleichgestellt sind) von den Arbeitgebern bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen bzw. privaten Verwaltungen, innerhalb 15. März des Besteuerungszeitraumes, nach jenem auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb 12 Tage ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden. Die Angaben in der Bescheinigung beziehen sich auf Einkünfte, die im Laufe des Jahres, das im entsprechenden Feld angeführt ist, ausgezahlt wurden. Außerdem bezieht sich die Bescheinigung auf die durchgeführten Einbehalte und Abzüge, auf die Vor- und Fürsorgebeiträge bzw. auf die der INPS, der INPDAP und der IPOST geschuldeten Beträge, sowie auf Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers, die den Vor- und Fürsorgekörperschaften entrichtet wurden bzw. diesen geschuldet werden.

1. Auskunftsschreiben über die im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 vorgesehene Bearbeitung der Persondaten

Das GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Code für den Schutz der Personendaten“, sieht ein System für den Datenschutz bei der Bearbeitung der Personendaten vor. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger in diesem Zusammenhang zustehen.

1.1 Zweck der Bearbeitung

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, möchten Sie auch im Namen aller anderen dazu verpflichteten Subjekte informieren, dass die Bescheinigung der Lohnneinkommen und der gleichwertigen Einkommen, den Gesamtbetrag der bezogenen Beträge und Werte, der getragenen Quellsteuereinbehalte, der geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge und verschiedene personenbezogene Daten enthält.

Diese Bescheinigung bleibt im Allgemeinen zur Verfügung des Betreffenden. Möchte der Steuerpflichtige jedoch in dieser Bescheinigung die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF treffen, muss die Bescheinigung vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, von der Agentur der Einnahmen bzw. von den Zwischenvermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, erworben werden.

1.2 Allgemeine Daten

Die allgemeinen, persönlichen Daten (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten) werden von der Finanzverwaltung und von den Vermittlern die, wie in der Bescheinigung angeführt, zur telematischen Übermittlung befähigt sind, erworben.

1.3 Sensible Daten

Die Wahl für die Zweckbestimmung der acht Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt (die Unterlassung der Wahl hat keine negativen Auswirkungen). Die Wahl wird im Sinne des Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und den folgenden Genehmigungsgesetzen beantragt, die im Sinne der Vereinbarungen mit den religiösen Körperschaften abgeschlossen wurden. Diese Wahl bringt gemäß GvD Nr. 196 von 2003, die Einbringung der Daten „sensibler“ Natur mit sich.

1.4 Verfahrensweise

Die Daten aus der vorliegenden Bescheinigung werden in die Steuererklärung übertragen. Jeder Steuersubstitut ist verpflichtet die Erklärung bei der Agentur der Einnahmen einzureichen.

Die Erklärung des Substituten kann einem vom Gesetz vorgesehenen Zwischenvermittler (Caf, Berufsverband, Freiberufler) übergeben werden, der die Daten dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen übermittelt.

Diese Daten werden vorwiegend durch die elektronische Datenverarbeitung und durch Verfahren bearbeitet, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen.

1.5 Verfahrensträger

Der erste Verfahrensträger ist das Subjekt, das diese Daten ausarbeitet (Steuersubstitut). Die Modalitäten und Konzepte der Bearbeitung müssen in der Mitteilung, die der Substitut dem Betreffenden bereits übermittelt hat, genauestens erklärt sein.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Zwischenvermittler übernehmen, sobald ihnen die Daten zur Verfügung stehen und ihrer direkten Kontrolle unterstehen, die Qualifizierung „Verfahrensträger zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten“.

Die „Verfahrensträger“ können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt werden.

Verfahrensträger sind:

- das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen die Liste der Verantwortlichen aufbewahrt wird, in das der Bürger nach Anfrage, Einsicht nehmen kann;
- die Übermittler müssen, falls sie Verantwortliche ernennen, den Betreffenden die Identifizierungsdaten der Verantwortlichen, mitteilen.

1.6 Die Rechte des Betreffenden

Der Betreffende kann den Zugang zu den eigenen Personendaten beantragen, er kann diese im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen korrigieren, aktualisieren oder im Falle einer gesetzeswidrigen Verwendung löschen oder sich ihrer Verwendung widersetzen.

Diese Rechte können nach einreichen eines Gesuches an die unten angeführten Ämter in Anspruch genommen werden:

- Ministero dell'Economia e delle Finanze, via XX Settembre, n. 97 – 00187 Roma;
- Agenzia delle Entrate – Direzione Centrale Gestione Tributi – Ufficio Archivio Anagrafico viale Europa, n. 242 – 00144 Roma.

1.7 Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen als öffentliche Subjekte, müssen für die Bearbeitung der Personendaten nicht die Zustimmung der Betreffenden einholen. Die Übermittler benötigen für die Bearbeitung der Daten, die verschieden von den sensiblen Daten sind auch nicht die oben erwähnte Zustimmung, da deren Angabe vom Gesetz vorgesehen ist.

Die Übermittler hingegen sind verpflichtet, für die Bearbeitung der sensiblen Daten und zwar für die Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF und für deren Mitteilung an die Finanzverwaltung bzw. an die anderen oben erwähnten Übermittler, die Zustimmung der Betreffenden einzuholen.

Diese Zustimmung wird durch die Unterschrift ausgedrückt, durch welche die Wahl getroffen wird.

Vorliegendes Informationsschreiben wird allgemein für alle oben angeführten Verfahrensträger erlassen, mit Ausnahme des Steuersubstituten, der dies bereits von sich aus veranlasst haben muss.

2. Verwendung der Bescheinigung

2.1 Der Steuerzahler, welcher im Laufe des Jahres nur Einkünfte bezogen hat, die in dieser Bescheinigung (**CUD 2006**) aufscheinen, ist unter der Voraussetzung, dass der Ausgleich korrekt vorgenommen wurde, von der Abgabepflicht dieser Bescheinigung und der Steuererklärung bei der Agentur der Einnahmen, befreit. Unter denselben Voraussetzungen ist nur der Bezieher mehrerer Rentenregelungen von der Abgabepflicht der Einkommenserklärung befreit, für welche die Bestimmungen der „Rentenkartei“ angewandt werden können. Der von der Abgabepflicht befreite Steuerzahler kann in jedem Fall die Steuerklärung einreichen, falls er im Laufe des Jahres zum Beispiel Aufwendungen getragen hat, die verschieden von jenen Aufwendungen sind, die in dieser Bescheinigung angeführt sind und die er vom Einkommen in Abzug bringen bzw. von der Steuer absetzen möchte (in diesen Aufwendungen sind auch die Ausgaben für Ärzte eingeschlossen, die vom Steuerzahler getragen und von einer Krankenversicherung rückerstattet wurden, die vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde und deren Bestehen im Punkt 34 der Bescheinigung angeführt ist).

2.2. Die Einkommenserklärung muss eingereicht werden, falls im Absetzbetrag dieser Bescheinigung Abzüge eingeschlossen sind, auf die der Steuerzahler keinen Anspruch mehr hat und deshalb rückerstattet werden müssen bzw. falls Abzüge für zu Lasten lebende Familienangehörige zugesprochen wurden, durch welche die vorgesehene Einkommensgrenze überschritten wird, um als solche anerkannt zu werden und sich dadurch ein niedrigeren Betrag der durchgeführten Einbehalte ergibt. Hat der Steuerzahler im Laufe des Jahres zusätzlich zu den Einkünften, die in dieser Bescheinigung angeführt sind, weitere eigene Einkünfte (zusätzliche Löhne, Renten, Entschädigungen, Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz) bzw. den minderjährigen Kindern anrechenbare gesetzliche Nutznießungen erzielt, muss er sich überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung der Erklärung, gegeben sind.

2.3 Es wird daran erinnert dass die Inhaber dieser Bescheinigung in jedem Fall folgendes einreichen müssen:

- die Übersicht RM des Vordr. UNICO/2006-Natürliche Personen:
 - wenn im Jahr 2005, aus dem Ausland Einkünfte aus Kapitalbesitz, Zinsen, Prämien und sonstige Einkünfte aus öffentlichen und privaten Schuldscheinen und ähnlichen Titeln bezogen wurden, für welche die Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 und folgende Abänderungen nicht angewandt wurde;
 - wenn im Jahr 2005 bei Auflösung von Arbeitsverhältnissen, Abgeltungsbeträge von Subjekten bezogen wurden, die keine Steuersubstituten sind;
 - wenn im Sinne des Art.7 des Gesetzes 448/2001 und den folgenden Abänderungen und Ergänzungen, Neubewertungen von Grundstücken durchgeführt wurden;
- die Übersicht RT des Vordr. UNICO/2006-Natürliche Personen:
 - wenn im Jahr 2005 Minderwerte aus qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden;

- wenn im Jahr 2005 Mehr- bzw. Minderwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden oder beabsichtigt wird, Ausgleichs durchzuführen;
- wenn im Jahr 2005 sonstige Einkünfte nicht finanzieller Natur für die Ermittlung und Einzahlung der geschuldeten Ersatzsteuer, erzielt wurden;
- wenn im Sinne des Art.5 des Gesetzes 448/2001 und den nachfolgenden, Abänderungen und Ergänzungen, Neubewertungen der Beteiligungen, durchgeführt wurden;
- den Vordr. RW, wenn im Jahr 2005 Investitionen bzw. Aktivitäten finanzieller Natur im Ausland oder Transfers von Geld, Wertpapieren oder finanzielle Tätigkeiten vom oder ins Ausland, durchgeführt wurden;
- die Übersicht AC des Vordr. UNICO 2006, falls Verwaltungstätigkeiten für Mitbesitzgebäude ausgeübt werden, damit die Listen der Lieferanten der Mitbesitzgebäude und der entsprechenden Lieferungen, erstellt werden können.

Die oben genannten Übersichten und Vordrucke müssen zusammen mit dem entsprechenden Titelblatt innerhalb der Verfallsfrist und den Modalitäten eingereicht werden, die für den Vordr. UNICO 2006 - Natürliche Personen vorgesehen sind. Die Vordrucke können von der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it der Agentur der Einnahmen, heruntergeladen werden.

2.4 Die Bestätigung der Einkommenslage kann vom Steuerzahler direkt anhand der Angaben in der vorliegenden Bescheinigung durchgeführt werden, falls der Betreffende nicht zur Einreichung der Einkommenserklärung verpflichtet ist.

2.5 Art.1, Absatz 352, des Gesetzes Nr. 311 vom 30. Dezember 2004 (Finanzgesetz 2005) sieht vor, dass die Steuerzahler bei der Abfassung der Steuererklärung für das Jahr 2005, falls vorteilhafter, die Bestimmungen des Tuir in Anspruch nehmen können, die zum 31. Dezember 2002 bzw. zum 31. Dezember 2004 in Kraft waren (s.g. Schutzklausel).

3. Wahl für die Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF

Anhand der Wahl, welche die Steuerzahler in der Einkommenserklärung getroffen haben, wird ein Anteil von acht Promille des IRPEF-Ertrages, folgenden Einrichtungen zugesprochen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre und kulturelle Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, welche direkt bzw. über eine für diese Zwecke von der Italienischen Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten gegründeten Körperschaft, erfolgen;
- für soziale und humanitäre Leistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer, seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser Kirchen;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland unter der direkten Führung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Italien und durch die Gemeinschaften, welche mit diesen verbunden sind;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der Traditionen der jüdischen Kulturgüter, mit besonderer Hinsicht auf die kulturellen Tätigkeiten zum Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Vermögens sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen den Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden geführt werden;

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen, erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird gemäß dem Anteilsatz der durchgeführten Wahl, aufgeteilt. Der nicht zugewiesene Teil, der den Versammlungen Gottes in Italien und der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten und Waldenserkirchen zusteht, wird der Staatsverwaltung übertragen.

Für das Jahr 2005 können jene Steuerzahler die Wahl mit dieser Bescheinigung treffen, bei denen im Teil B, Punkt 5 der steuerlichen Angaben, Einbehalte angeführt sind,

Außerdem können auch jene Steuerzahler die Wahl treffen, die von der Pflicht zur Einreichung der Erklärung, befreit sind.

Damit die Wahl getroffen werden kann, müssen die Steuerzahler in einem einzigen Feld der sieben begünstigten Einrichtungen, denen der Anteil von acht Promille der IRPEF zuerkannt werden kann und die Erklärung am Fuße des entsprechenden Teiles, der für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF vorgesehen ist, unterschreiben. Diese Wahl bringt keine Erhöhung der Steuern mit sich.

Die vorliegende Bescheinigung wird in zwei Ausfertigungen ausgestellt. Damit die Wahl getroffen werden kann ist eine Ausfertigung innerhalb dem Verfallsdatum für die Abgabe der Steuerklärung abzugeben und zwar:

- in einem geschlossenen Umschlag bei einem Schalter der Bank oder des Postamtes, welche die Übermittlung an die Finanzverwaltung veranlassen wird. Auf dem Umschlag muss die Angabe "WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT PROMILLE DER IRPEF", das Jahr auf das sich die Bescheinigung bezieht, die Steuernummer, der Familienname und der Name des Steuerzahlers angeführt werden. Die Übernahme der Bescheinigung für die Wahl seitens der Banken und Postämter ist kostenlos.

- bei einer Übermittlungsstelle, die ermächtigt ist die telematische Übermittlung durchzuführen (Freiberufler, CAF usw.). Diese Letzte muss, auch wenn nicht ausdrücklich verlangt, eine Empfangsbestätigung ausstellen und sich verpflichten, die getroffene Wahl zu übermitteln. Die Übermittlungsstellen sind berechtigt die Bescheinigung anzunehmen und können für die Dienstleistung ein Entgelt verlangen.

4. Bestätigung der INPS Vor- und Fürsorgedaten

Vorliegende Bescheinigung ersetzt die Kopie des Vordruckes 01/M, der vom Arbeitgeber jedes Jahr bzw. bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, gemäß den geltenden Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 314 vom 2. September 1997, dem Arbeitnehmer übergeben wird. Diese Bescheinigung ersetzt auch den Vordruck DAP/12, der den leitenden Angestellten ausgehändigt wird. Der Arbeitnehmer kann diese Bescheinigung bei der INPS zwecks institutionelle Verpflichtungen, abgeben.

5. Bestätigung der INPDAP Vor- und Fürsorgedaten

In dieser Bescheinigung werden dem Arbeitnehmer Einkünfte bescheinigt, die zwecks INPDAP-Leistungen steuerpflichtig sind. In den entsprechenden Punkten kann der Arbeitnehmer die steuerpflichtigen Gesamtbeträge zwecks TFS (Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses), TFR (Dienstaltersabfertigung), Kreditkasse, ENPDEP und die einbehaltenen Beiträge überprüfen, die für den Arbeitnehmer für das Jahr 2005 geschuldet sind.

Für die Ausstellung der Bescheinigung der eigenen INPDAP Fürsorgeposition des Arbeitnehmers, sind die Daten aus der analytischen Monatsmeldung zu verwenden.

6. Bestätigung der IPOST Vor- und Fürsorgedaten

Mit dieser Bescheinigung werden dem Angestellten die bezogenen Einkünfte bestätigt, die zwecks Leistungen der IPOST steuerpflichtig sind. In den entsprechenden Punkten kann der Angestellte außer den eigenen Identifizierungsangaben und der Arbeitsperiode des Jahres, das Gegenstand der Bescheinigung ist, auch die im Jahr bezogenen Entlohnungen überprüfen, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, für die Rente angerechnet werden können. Demzufolge ist diese Bescheinigung eine Bestätigung der einbehaltenen Beiträge, die für diese Zwecke getrennt angegeben werden müssen. Für den Angestellten ist die Angabe der anrechenbaren Tage (Punkte 47 und 42) zwecks Leistungen dieser Anstalten, von besonderer Bedeutung.

In der Bescheinigung CUD 2006 sind außerdem die anrechenbaren Arbeitsperioden (Punkte 40 und 41), die einzeln durchgeführten Einbehalte (Punkte 68 und 69) und die Entlohnungen angeführt, die unter verschiedenen Bezeichnungen besteuert werden müssen.

Für die Ausstellung der eigenen IPOST - Fürsorgeposition des Arbeitnehmers, sind die Daten aus der Bescheinigung des CUD 2006 zu verwenden, die der Arbeitgeber dem Angestellten durch den vereinfachten Vordr. 770/2006, übergibt.

Im CUD 2006 sind die einzelnen Arbeitsperioden, die entsprechenden Entlohnungen und die Daten der im Bezugszeitraum bekleideten Rechtslage, angeführt.

Für jede Änderung der Rechtslage bzw. der Dienstunterbrechung muss der Arbeitgeber einen zusätzlichen Teil des CUD 2006 verwenden und dabei die entsprechenden Punkte genauestens abfassen (für die pensionsfähigen Arbeitsentgelte, Punkte 56, 57 und 61; bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Punkt 59; für die Dienstaltersentschädigung, Punkt 60; für die nutzbaren Tage, Punkte 47 und 42).

7. Einbehalte für Beitragsleistungen zu Lasten des Arbeitnehmers

Für Subjekte, die bei der INPS eingetragen sind, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen Beiträge der untergeordneten Arbeiter im Punkt 8 und der Mitarbeiter im Punkt 14 bestätigt. In diesem Betrag sind die durchgeführten Einbehalte der Rentner, die noch berufstätig sind, nicht enthalten.

Für die bei der INPDAP eingetragenen Arbeitnehmer wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen und geschuldeten Beiträge für die Rente, für die Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und für die Dienstaltersentschädigung in den Punkten 27, 29 und 31 bescheinigt.

Für Arbeitnehmer, die bei der IPOST eingetragen sind, wird der Gesamtbetrag der zwecks Rente und zwecks Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses einbehaltenen Beiträge, in den Punkten 68 und 69, bestätigt.